

# RS Vwgh 1992/11/18 92/03/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §16 Abs1 litc;

StVO 1960 §16 Abs2 lita;

## Rechtssatz

Bei Auftauchen von Hindernissen, spätestens im Augenblick des Erkennens, daß sich der Überholvorgang nicht mehr rechtzeitig beenden läßt, ist der Überholende verpflichtet, das Überholmanöver abubrechen und sich wieder hinter das Fahrzeug, das er überholen wollte, einzuordnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030060.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)